

## Wer muss aus- und nachrüsten?

Seit dem 1. Januar 2005 werden alle neuen Kraftomnibusse, Lkw, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet.

Seit dem 1. Januar 2006 müssen Kraftomnibusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 10 Tonnen und Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Dieselmotoren und einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 bis 12 Tonnen mit Geschwindigkeitsbegrenzern ausgerüstet sein, sofern sie nach dem 01.10.2001 erstmalig in Verkehr gekommen sind. Betroffen sind Fahrzeuge, die im Fahrzeugschein keinen Vermerk über eine Ausnahmegenehmigung vom Abgasverhalten haben und mit den folgenden Abgasschlüsselnummern beschrieben sind:

|   |      |      |      |      |      |      |      |      |
|---|------|------|------|------|------|------|------|------|
| <b>Fahrzeugschein alt, Ziffer 1, Zeile 2</b>  | 70   | 71   | 80   | 81   | 83   | 84   | 90   | 91   |
| <b>Zulassungsbescheinigung neu, Feld 14.1</b> | 0670 | 0671 | 0680 | 0681 | 0683 | 0684 | 0690 | 0691 |

Dies gilt auch für Kraftfahrzeuge mit Schlüsselnummer 00, wenn unter der Ziffer 33 (alte Fahrzeugpapiere) bzw. dem Feld 22 (neue Fahrzeugdokumente) eingetragen ist: Rili 1999/96/EG



## Der Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für den Einsatz der Fahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Bereich bereits ab dem 01.01.2006.



## Die Ausnahmen

- Kraftomnibusse mit einer durch die Bauart bestimmten tatsächlichen Höchstgeschwindigkeit weniger als 100 km/h
- Kfz von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei, Bundeswehr, Katastrophenschutz
- Kfz für wissenschaftliche Versuchszwecke und Erprobungszwecke
- Lkw, Zug- und Sattelzugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten tatsächlichen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 90 km/h
- Kfz für öffentliche Dienstleistungen innerhalb geschlossener Ortschaften (Stadtbusse, Müllfahrzeuge etc.)
- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen

## Einstellung / Prüfung

### der Geschwindigkeitsbegrenzer

Bei Kraftomnibussen ist der Geschwindigkeitsbegrenzer auf eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h einzustellen (Vset).

Bei Lkw, Zug- und Sattelzugmaschinen ist eine Höchstgeschwindigkeit (inklusive aller Toleranzen) von 90 km/h einzustellen (Vset) + Toleranz  $\leq$  90 km/h.

Die Geschwindigkeitsbegrenzer müssen der Richtlinie 92/24/EWG entsprechen und dürfen nicht ausschaltbar sein. Sie dürfen nur von dafür autorisierten Firmen und deren Beauftragten eingebaut werden. Danach ist ein Einbauschild anzubringen, gut sichtbar in der Fahrerkabine.

Eine Prüfung ist erforderlich nach jedem Einbau, jeder Reparatur, jeder Änderung der Wegdrehzahl bzw. des Reifenumfangs oder nach jeder Änderung der Kraftstoffzuführungseinrichtung.

Geprüft wird im Rahmen der Hauptuntersuchung die Ausschließlichkeit von Manipulationen per Sichtprüfung, das Vorhandensein und die Gültigkeit des Einbauschildes und die eingestellte Geschwindigkeit.

Fehlende oder falsch eingestellte Geschwindigkeitsbegrenzer werden bei der HU als erheblicher Mangel eingestuft.





## Dafür gibt es Punkte

Bei Verstößen gegen die StVZO in Sachen Geschwindigkeitsbegrenzer werden die Ordnungswidrigkeiten wie folgt geahndet:

Es wurde ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen, das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war oder dessen Geschwindigkeitsbegrenzer auf unzulässige Geschwindigkeit eingestellt war oder nicht benutzt wurde, auch wenn es sich um ein ausländisches Kraftfahrzeug handelt.

**Bußgeld 100 Euro      3 Punkte**

Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs in diesen Fällen angeordnet oder zugelassen, das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer auf eine unzulässige Geschwindigkeit eingestellt war oder nicht benutzt wurde.

**Bußgeld 150 Euro      3 Punkte**

Als Halter den Geschwindigkeitsbegrenzer in den vorgeschriebenen Fällen nicht prüfen lassen, wenn seit fällig gewordener Prüfung mehr als 1 Monat vergangen ist.

**Bußgeld 40 Euro      2 Punkte**

Quelle: Bußgeldkatalog KBA, Bkat-Nr. 223, 224, 225.2

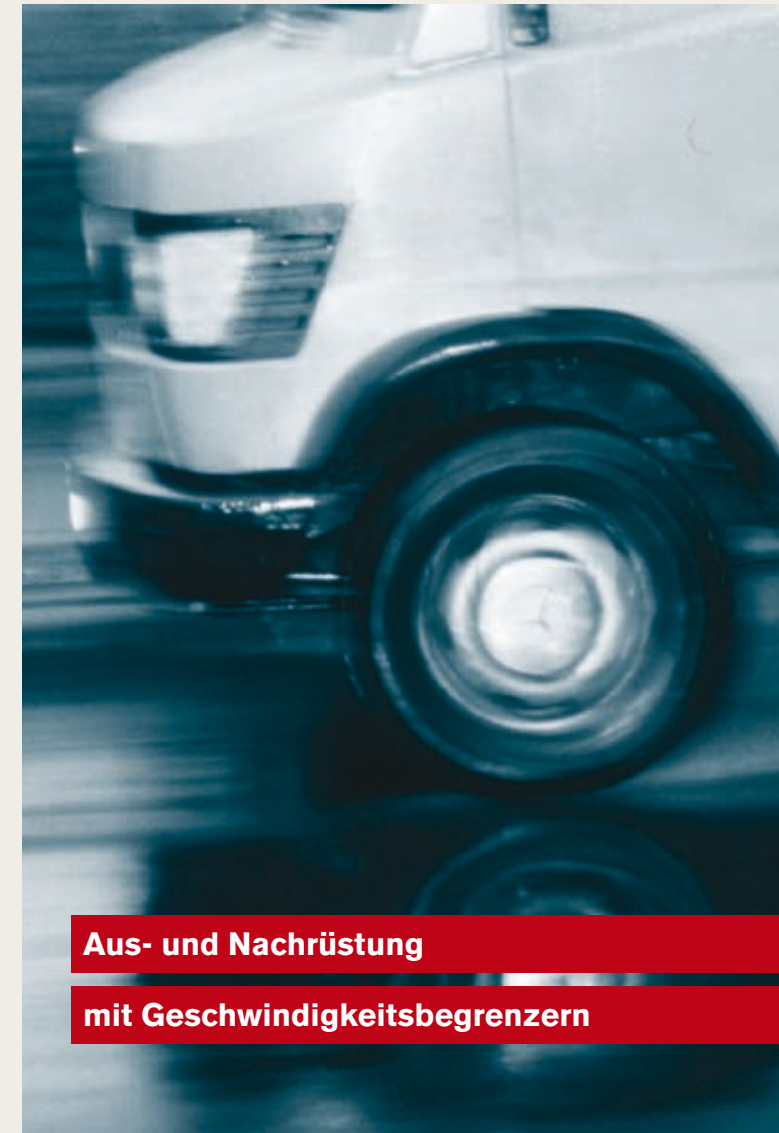
KÜS-Bundesgeschäftsstelle • Zur KÜS 1 • 66679 Losheim am See  
Tel. +49 6872 9016 0 • Fax +49 6872 9016 123 • [www.kues.de](http://www.kues.de) • [info@kues.de](mailto:info@kues.de)

Eine Information des Fachbereichs Technische Leitung • Gestaltung: Fachbereich Presse & PR  
Bilder: DVR Bonn

**Ein Service der KÜS überreicht durch:**



# KÜS informiert



**Aus- und Nachrüstung**

**mit Geschwindigkeitsbegrenzern**